

---

**Abwägungsprotokoll zum Entwurf des Bebauungsplans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“  
der Gemeinde Hohenberg-Krusemark über die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.12.2022 bis einschließlich 17.01.2023  
(Äußerungsfrist bis 23.01.2023)

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 vom 07.12.2022 bis einschließlich 17.01.2023

Wiederholung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung, vom 13.02.2023  
bis einschließlich 17.03.2023

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	<b>Landkreis Stendal (Stellungnahme vom 18.01.2023)</b>		
	<p><b><u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u></b></p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde per Beschluss von dem Gemeinderat in einen <i>normalen</i> angebotsbezogenen Bebauungsplan geändert. Dies ist in den Verfahrensvermerken zu dokumentieren.</p> <p>Weitergehend ist die Intention der Gemeinde hierzu in den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren und durch die Beschlussvorlagen zu ergänzen.</p> <p><u>Punkt: 4</u> Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen und bis zum Satzungsbeschluss ggf. zu aktualisieren (beispielsweise wurde das BauGB zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6)).</p> <p><u>Punkt 11.2:</u> Der Begriff <i>vorhabenbezogen</i> ist zu entfernen.</p> <p><u>Punkt 11.4:</u> Hiernach ist ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beabsichtigt. Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Die 2. Entwurf Fassung des FNP Arneburg-Goldbeck wird im Juli zur Beteiligung vorliegen. Somit liegt im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB ein Parallelverfahren vor.</p>	<p>Die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen angebotsbezogenen Bebauungsplan wird in die Verfahrensvermerke der Planzeichnung übernommen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen werden in der Begründung und auf der Planzeichnung aktualisiert.</p> <p>Der Begriff <i>vorhabenbezogen</i> wird aus der Begründung entfernt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist (vgl. hierzu die einschlägige Kommentierung).</p> <p>Da der FNP-Änderungsentwurf nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB nicht zur Beteiligung vorliegt, ist eine Planreife gegenwärtig konkret noch nicht absehbar.</p> <p>Um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen soll im zweiten Entwurf des in Aufstellung befindlichen FNP für die Gesamtgemeinde ein sonstiges Sondergebiet SOPV gemäß § 11 BauNVO dargestellt werden. Die Darstellung von Baugebieten geht i. d. R. auf der Ebene der Flächennutzungsplanung über die Grundzüge der Planung hinaus, infolgedessen die konkrete Entscheidung über die Festsetzung der Baugebiete auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verlegt wird. Die Flächennutzungsplanung beschränkt sich inhaltlich insofern vorwiegend auf den Darstellungskatalog nach § 1 Abs. 1 BauNVO (Bauflächen). Hierüber muss abschließend die Gemeinde befinden.</p> <p><u>Punkt 13:</u> Die Festsetzungen des angebotsbezogenen Bebauungsplanes müssen den Geboten der Bestimmtheit und Normenklarheit entsprechen. Es muss klar ersichtlich sein - u.a. auch durch Auslegung der Begründung - welche Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind. Im Kontext der <i>landwirtschaftlichen Nutzungen i.S.v. § 201 BauGB</i> stellt sich die Frage, ob allein die landwirtschaftliche Bodennutzung gemeint ist, oder auch andere - bauliche - Anlagen, welche den Festsetzungen grundsätzlich entsprechen müssen. Sind Festsetzungen nicht hinreichend bestimmt, führen diese im folgenden bauaufsichtlichen Genehmigungsprozess regelmäßig zu Auslegungsproblemen.</p> <p><u>Punkt 13.2:</u> Die Festsetzungen sind konkret zu begründen. Im angebotsbezogenen Bebauungsplan ist jede textliche Festsetzung städtebaulich zu begründen. Beispielhaft: Worauf beruht - städtebaulich - die GRZ-Festsetzung?</p>	<p>Es ist obliegt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck abzuklären, ob die Darstellung von Baugebieten (SOPV) in die Darstellung von Bauflächen (S) Photovoltaik geändert wird.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung in den textlichen Festsetzungen wird von: <i>„landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne des § 201 BauGB“</i> in <i>„Bodennutzung nach § 201 BauGB“</i> geändert. Die textliche Festsetzung: <i>„Solar-Tracker und senkrecht aufgestellte APV-Reihen mit Solarmodulen (auch bifaciale Solarmodule) für die Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energieanlagen“</i> wird durch den Satzteil <i>„Kategorie II Variante 2 nach DIN SPEC 91434:2021-05“</i> in der Planzeichnung und der Begründung ergänzt.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden in der Begründung städtebaulich begründet.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die der Gemeinde bei der Durchführung eines angebotsbezogenen Bauleitplanaufstellungsverfahrens entstehenden Kosten und Ihre mögliche Finanzierung sind in der Begründung grundsätzlich anzuführen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Durchführung und die Kosten werden in die Begründung ergänzt.</p>
	<p><b><u>Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:</u></b></p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Entwurf - noch - nicht zustimmen, da den Ergebnissen der Planunterlagen zu den naturschutzfachlichen Schwerpunkten nicht gefolgt werden kann.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die UNB hat die Entwurfsunterlagen geprüft und stellt zu den bekannten naturschutzrechtlichen Schwerpunkten unter Abgleich mit den Anmerkungen aus der Stellungnahme der UNB zum Vorentwurf als Teil der gebündelten Stellungnahme des Landkreises vom 24.01.2022 folgendes fest:</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln. Bestandteil der Entwurfsunterlagen ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, die unter Anwendung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt erstellt wurde. Sie ist in Kapitel 5 Umweltbericht enthalten. Ihr kann seitens der UNB nicht gefolgt werden. Zu nachfolgenden Sachverhalten besteht Überarbeitungsbedarf:</p> <p>In Ermangelung genauerer Standortkenntnisse für die baulichen Anlagen (Trafo, Technikcontainer, Feuerwehraufstellfläche) wurde bei der Berechnung der Biotopbeanspruchung von einer Gleichverteilung der Gesamtversiegelung auf die überbauten Biotope ausgegangen. Dem Prozedere stimmt die UNB nicht zu.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Da es sich um einen angebotsbezogenen und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird eine Festlegung der Modulstandorte nicht angestrebt. Da die UNB einer Gleichverteilung nicht zustimmt, wird für die</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Es ist der Vermeidungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG einzuhalten. Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Demzufolge sind für die flächigen Versiegelungen vorrangig die Flächen auszuwählen, die den geringsten naturschutzfachlichen Wert im Geltungsbereich aufweisen bzw. den geringsten Eingriff darstellen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eingriffsbilanzierung die Gesamtversiegelung von 1.177 m<sup>2</sup> anteilig auf die überbauten Biotope angerechnet. Der Anteil wird von der Flächengröße des Biotops bestimmt, den dieser im Sondergebiet einnimmt.</p> <p>Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Entgegen der Stellungnahme der uNB sagt dieser Paragraf nicht aus, dass vorrangig die Biotope mit der geringsten Wertigkeit zu überbauen sind. Nicht der Eingriff, wohl aber die zu seiner Verwirklichung nicht erforderlichen Beeinträchtigungen sind zwingend zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL, September 2022, BNatSchG, § 13 Rn. 8). Der Angebotsbebauungsplan schafft Planungsrecht auf allen mit einem Sondergebiet überplanten Flächen. Dort soll eine Bebauung mit einer GRZ von 0,4 unter Verwendung von PV-Trackern oder bifazialen Modulen möglich sein. Unabhängig davon, ob gering- oder mittelwertige Biotope versiegelt werden, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist. Die Biotope im Sondergebiet haben einen unterschiedlichen Flächenanteil an der Gesamtfläche des Sondergebiets. Jede dieser Flächen darf aber bebaut werden. Der Eingriff wird bereits dadurch minimiert, dass eine sehr geringe Versiegelung stattfindet. Die Module zeichnen sich dadurch aus, dass die Aufständigung einreihig, statt zweireihig wie bei einem normalen PV-Vorhaben ausgeführt wird. Diese Versiegelung ist auch erforderlich und damit nicht vermeidbar. Zudem handelt es sich bei den mittelwertigen Biotopen, die im Sondergebiet liegen, um mesophiles Grünland. Die Kombination aus abnehmenden Niederschlagsmengen und zunehmender globaler Sonneneinstrahlung legt nahe, dass die Eignung der Agrar-PV, die Resilienz</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Ferner ist die Wertminderung in Tabelle 10 fehlerhaft. Beispielsweise ergibt die Multiplikation von 294 m2 mit einer Wertminderung von -5 Biotopwerten eine Wertminderung von -1.470 Punkten. Errechnet wurden nur -1.245 Punkte. Die Werte sind in der gesamten Spalte inklusive Gesamtsumme rechnerisch falsch.</p> <p>In der Bilanzierung fehlt eine Bewertung zu den Zuwegungen innerhalb der Vorhabenfläche. Die Zufahrten sind in Kapitel 7.1 der Projektbeschreibung im Anhang 1 der Begründung mit 6.000 m2 angegeben. Warum erfolgte keine Aufnahme in die Eingriffsbilanzierung?</p> <p>Der Entfernung der Strauch-Baumhecke zugunsten der benötigten Lagerfläche wird vor dem Vermeidungsgrundsatz ebenfalls nicht zugestimmt. Ferner sind Feldhecken gesetzlich geschützte Biotope. Ihre Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Es fehlt im Kapitel 5 weiterhin an einer nachvollziehbaren Begründung, warum hier keine alternative Fläche für diese temporäre Maßnahme in Anspruch genommen werden kann. So kann eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erteilt werden. Es fehlt an einer Verortung der betroffenen Hecke. Wo genau befindet sich die Hecke? In Kapitel 3.1.1 wird hinsichtlich der Rodung nur auf die Gehölzschutzverordnung Bezug genommen. Für Feldhecken als gesetzlich geschützte Biotope gilt § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>landwirtschaftlicher Systeme gegen die Klimakrise zu stärken und gleichzeitig von dessen Auswirkungen zu profitieren, auch zukünftig weiter steigen wird. Daher wird mit der Errichtung der APV-Anlage eine Verbesserung u.a. des extensiven Grünlands angestrebt. Der Vermeidungsgrundsatz wird eingehalten, indem Biotope nicht überbaut werden, die mittel- bis hochwertig sind und eine lange Herstellungsdauer (wie Gehölze) oder eine weiträumige Funktion (wie Gräben) besitzen können. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde korrigiert. Der somit neu errechnete Kompensationsbedarf beträgt 14.109 Biotopwertpunkte.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets sollen die vorhandenen Wege genutzt werden. Die Anlage neuer Erschließungswege erfolgt nicht. Ggf. ist die Erneuerung bestehender Wege erforderlich. Ein Eingriff wird dadurch vermieden.</p> <p>Es wird eine alternative Lagerfläche gewählt, bei der keine Gehölze entnommen werden müssen. Der B-Plan wird um folgende Vermeidungsmaßnahme (V11) ergänzt: <i>„Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenzen des Geltungsbereichs sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.“</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Der wesentlichste Gegenstand der Bilanzierung ist die Flächenversiegelung. Nicht in die Bilanzierung mit einbezogen wurden die weiteren Beeinträchtigungen durch die technische Anlage, wie beispielsweise die Verschattung und die Umlenkung von Niederschlägen. Damit ist die Bilanzierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts unvollständig. Wie bereits in der Stellungnahme zu Vorentwurf angemerkt, sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Da die Acker- und Grünlandbestände großflächig von der technischen Anlage überschirmt werden, kann in der Berechnung nicht der volle Planwert angesetzt werden. Der im Bewertungsmodell dargestellt Planwert bezieht sich auf eine freie, nicht von einer technischen Anlage überprägten Fläche. Dass der Eingriff nicht ausschließlich in einer (punktuellen) Vollversiegelung besteht, unterstreicht auch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4.</p> <p>Neben der Eingriffsbewertung zum Naturhaushalt ist auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu bewerten. Dies erfolgt in der Regel verbal-argumentativ. Die Entwurfsunterlagen enthalten</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Wie im Umweltbericht auf den Seiten 33-34 beschrieben verändern sich aufgrund der Nachführung der Module die beschatteten Bereiche regelmäßig. Dadurch können permanent verschattete Bereiche auf ein Minimum reduziert werden. Wie im Umweltbericht auf Seite 46 beschrieben kommt es infolge der Überdeckung zu konzentrierteren Wassereinträgen im Bereich der Modulunterkanten, wodurch der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen geringfügig reduziert wird. Die geplante Installation einer Unterflur-Tropfbewässerung wirkt dem ganzjährig entgegen. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan um folgende Vermeidungsmaßnahme (V12) ergänzt: <i>„Bei Niederschlag im Geltungsbereich werden die Module in senkrechte Stellung geführt.“</i> Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Verschattungswirkung und Umlenkung von Niederschlägen zu erwarten und daher nicht zu bilanzieren. Es besteht aus fachlicher Sicht Prognoseunsicherheit, inwiefern sich das Artinventar durch die Überbauung entwickeln wird, sodass ein Monitoring empfohlen wird. Im Falle das eine negative Veränderung von Struktur oder Zusammensetzung der überbauten Grünlandgesellschaften, die über das natürliche Maß der Fluktuationen hinausgeht, eintreten, werden im Umweltbericht Maßnahmenvorschläge benannt.</p> <p>Die Kombination auszunehmender globaler Sonneneinstrahlung und abnehmenden Niederschlagsmengen legt nahe, dass die Eignung der Agrar-PV, die Resilienz landwirtschaftlicher Systeme gegen die Klimakrise zu stärken und gleichzeitig von dessen Auswirkungen zu profitieren, auch zukünftig weiter steigen wird.</p> <p>Die Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt einerseits von der Bedeutung des Landschaftsbildes, andererseits</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>keine Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung. Auch dahingehend ist die Bilanz unvollständig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 240 ha! Allein aufgrund dieser Anlagengröße ist die Einschätzung zum Landschaftsbild nicht plausibel.</p> <p>Der Aussage im Umweltbericht, Kapitel 3.1.8, dass die baubedingten Landschaftsbildbeeinträchtigungen nur temporär und damit nicht erheblich sind, wird nicht gefolgt. Für eine Lagerfläche soll eine Hecke beansprucht werden. Ein Ersatz im Sinne einer Wiederherstellung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Fotodokumentation als Bestandteil der Fachunterlagen bestätigt die Einsehbarkeit der geplanten Anlage an bestimmten Standorten. Die Einschätzung der Landschaftsbildbeeinträchtigung allein über die Einsehbarkeit von bestimmten Standorten aus ist vor dem Hintergrund der geplanten Flächengröße der Anlage (240 ha) und der baulichen Höhen inhaltlich dürftig. Sie wird dem Projektumfang insgesamt nicht gerecht. Es fehlt auch an einer Bezugnahme auf die aktuelle Fachliteratur.</p> <p>Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist nach Auffassung der UNB, entgegen der Einschätzung im Umweltbericht, erheblich, weil es noch an einer naturschutzkonformen Gestaltung der Anlage mangelt. Es ist zudem unwesentlich, dass eine Einsicht an den angegebenen Standorten nur gegeben ist, weil die vorhandenen Gehölzbestände sich dort lichten und dass nur wenige Spaziergänger die Wege nutzen. Entscheidend ist, dass eine Einsehbarkeit von vorhandenen (Wander-/ Rad-) Wegen ausgegeben ist. Die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist für dieses Solarparkprojekt unbedingt erforderlich. Sie ist durch eine adäquate Umgrünung der Anlage zu bewerkstelligen.</p>		<p>von der Intensität der negativen Auswirkungen des Vorhabens ab. Die Intensität der negativen Auswirkungen setzt sich aus den Wirkfaktoren des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaftsbild sowie der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes zusammen. Die Empfindlichkeit ergibt sich wiederum aus der Wiederherstellbarkeit, den Vorbelastungen und der Sichtbarkeit des Vorhabens. Als potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabentyps Solarpark und damit einen Eingriff auslösend gelten: -der „Verlust“ oder die „Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen“, -der „Verlust typischer Landnutzungsformen“ sowie -die Beeinträchtigung durch optische Störreize und Reflexionen (Schmidt et al. 2018a, S. 98). Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um einen landschaftsbildprägenden Landschaftsausschnitt, der weder ortsbildprägend noch kulturhistorisch bedeutend ist. Die hier typische Landnutzungsform der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt erhalten und wird durch die Agri-PVA nur sehr geringfügig eingeschränkt. Optische Störreize sind aufgrund der Anlagenkonfiguration und der die Anlagen umgebenden Gehölzstruktur und der Topografie größtenteils ausgeschlossen. Die Tracker müssen in einer Nord-Süd-Ausrichtung errichtet werden. Bei einer Stellung von 0° kommt es zu keinen Reflexionen auf die Umgebung. Reflexionen sind nur durch die jeweils äußerste Reihe vormittags in Ost- und nachmittags in Westrichtung theoretisch möglich, jedoch aufgrund der Höhe der Modulunterkante, einer heutzutage gängigen Antireflexionsbeschichtung und der visuellen Abschottung durch den umgebenden Gehölzaufwuchs nicht erheblich in der Auswirkung. Die Wirkfaktoren beim klassischen Vorhabentyp Solarpark lassen sich durch folgende Maßnahmen reduzieren:</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
			<p>-eine sinnvolle Positionierung im Gelände (nicht auf Kuppen oder in Hanglage),  -sichtverschattende Anpflanzungen (sogenannte Abpflanzungen),  -eine Begrenzung der Modulhöhe, damit sie nicht die Horizontlinie durchbrechen,  -die Verwendung von Erdkabeln statt Freileitungen zur Einspeisung in das Stromnetz,  -das Verbergen beziehungsweise den Verzicht auf die Einzäunung (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, S. 81; Herden et al. 2009, S. 140).  Diese Maßnahmen sind für das Sondergebiet wirksam. Eine Einzäunung wird nicht vorgenommen und die Verkabelung findet unterirdisch statt. Die Modulhöhe ist auf 4,40 m begrenzt und durchbricht damit nicht die durch die umgebende Gehölzstruktur geprägte Horizontlinie. Das Gelände ist flach, sodass die Anlagen nicht auf Erhöhungen errichtet werden. Das Sondergebiet ist im Westen, im Norden und Süden durch Bebauung und Baumreihen vollständig abgeschirmt. Lediglich im Südwesten (ca. 300 m) und im Osten ist keine direkt angrenzende Bepflanzung vorhanden. Die Ausgleichsmaßnahme E02 verringert den Bereich im Osten, der nicht sichtverschattet ist. Im Geltungsbereich des B-Planes befindet sich eine Gehölzstruktur, die das Sondergebiet visuell zum einen horizontal in der Mitte trennt und zum anderen auch vertikal mehrere Begrenzungen der Sichtbarkeit bietet. Eine Fernwirkung ist aufgrund der Gehölzstruktur und der benannten Begrenzungen der Wirkfaktoren nicht gegeben.  Aufgrund der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Begrenzung der Wirkfaktoren der Anlage (durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist von einer unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.  Sollte die Beeinträchtigung erheblich sein, so wird hier dem überragenden öffentlichen Interesse am</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Zuwegungen, die zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrswege zu errichten sind, befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan. Diese baulichen Maßnahmen stellen ebenfalls Eingriffe in Natur und Landschaft dar und können sich auf den Gebiets-, Objekt- und Artenschutz auswirken. Da sie laut Kapitel 13.7 der Begründung zum B-Plan in einem separaten Bauantragsverfahren genehmigt werden sollen, sind sie nicht Gegenstand der naturschutzfachlichen Prüfung zum B-Plan.</p> <p>Zur Kompensation der Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist die Anlage einer Streuobstwiese und einer Strauch-Baumhecke auf dem Flurstück 262, Flur 1, Gemarkung Schwarzholz, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan vorgesehen. Die Maßnahmen sind für einen Ausgleich grundsätzlich geeignet. Allerdings befindet sich Maßnahme E2 (Heckenpflanzung) bereits an einem Standort mit vorhandenen Gehölzen. Zudem ist die Maßnahme in zwei Teilflächen untergliedert. Diese Maßnahme wird seitens der UNB an diesem Standort nicht befürwortet. Es ist hinsichtlich der geforderten naturschutzkonformen Anlagengestaltung unter Berücksichtigung des o. g. Leitfadens eine Integrierung der Kompensationsmaßnahmen in die Vorhabenfläche vorzusehen.</p>	<p>Keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der öffentlichen Sicherheit der Vorrang eingeräumt gem. § 2 EEG. „Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber [...] dem Landschaftsbild nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159). Ein Ausnahmefall ist hier nicht erkennbar. Planungsrechtlich werden die Voraussetzungen geschaffen, um bis zu 180 MW installierte Leistung zu erzielen, jährlich bis zu 150.000 t CO<sup>2</sup> einzusparen und ca. 80.000 Haushalte mit Strom zu versorgen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Es ist eine Sichtbarkeit vom Weg, der parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verläuft, gegeben. Die Einsehbarkeit ist jedoch nur für die Flächen an der östlichen Plangebietsgrenze gegeben, da am östlichen Weg Strauch-Baumhecken entlangführen, die die Sicht auf die weiteren Flächen des Plangebiets verhindern. Sollte die APV auf den Flächen entlang der Ostgrenze des Plangebiets gebaut werden, wäre dies mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Folgende Vermeidungsmaßnahme (V13) wird dem Bebauungsplan hinzugefügt: „Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das absolut unvermeidbare Maß zu begrenzen, ist eine adäquate Umgrünung der Anlage zu gewährleisten.“ Die Maßnahme E2 wird innerhalb des Geltungsbereichs an östlicher Plangrenze</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Leitfaden Freiflächensolaranlagen:</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die konstruktive Gestaltung der Anlage und eine entsprechende Eingrünung auf das absolut unvermeidbare Maß zu begrenzen.</p> <p>Die Anlage ist möglichst naturverträglich zu gestalten. Dem Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkreis Stendal zufolge (siehe Kapitel 5.4.) lassen sich sehr großflächige und monolithisch angeordnete Anlagen nur schwer optisch und funktional (Biotopverbund) in unsere eher kleinstrukturierte Kulturlandschaft einbinden. Große Anlagen (10 bis 200 ha) sollten daher weiter untergliedert werden. Die Modulflächen (max. 20 ha pro Modulfläche) werden gruppiert und durch Grünstrukturen in Einzelflächen, den Moduleinflächen, aufgeteilt. Dazwischen sind mit einer Richtgröße von 2 bis 3 Hektar, jedoch mindestens auf einem Sechstel der Modulfläche, Funktionsteilflächen anzulegen.</p> <p>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan sind weiterhin nicht Bestandteil naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Allerdings befindet sich das FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ nur in etwa 900 m Entfernung zur Vorhabenfläche (gemessen vom nordöstlichen Eckpunkt B-Plan). Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“. Das Vorhaben ist vom FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ über 2 km entfernt.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>verschoben, um den nicht sicherverschattenden Bereich zu vermindern.</p> <p>Durch die Maßnahmen E2 (s.o.) erfolgt eine Eingrünung der Anlage. Zudem wird folgende Vermeidungsmaßnahme (V13) dem Bebauungsplan hinzugefügt: „Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf das absolut unvermeidbare Maß zu begrenzen, ist eine adäquate Umgrünung der Anlage zu gewährleisten.“</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Im Plangebiet sind bereits Strukturen (Gehölze, Gräben) gegeben, die die APV-Anlage untergliedern. Des Weiteren erfolgt keine Einfriedung der APV-Anlage, sodass Lebensräume und Wanderrouten nicht zerschnitten werden. „APV-Anlagen ermöglichen die gleichzeitige Nutzung von Flächen zur landwirtschaftlichen Produktion und Photovoltaik-Stromproduktion. Im Gegensatz zu normalen Photovoltaik-Freiflächenanlagen stehen APV-Anlage daher nicht in Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung.“ (Umweltbericht S. 45-46) Auf landwirtschaftlichen Flächen Funktionsteilflächen anzulegen widerspricht dem Sinn einer APV-Anlage, die Flächenkonkurrenz zu reduzieren.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine Prüfung des Hineinwirkens des Vorhabens in die Schutzgebiete des SPA0011 „Elbaue Jerichow“ und FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ bzw. ihre Schutzgüter ist bereits im Entwurf des Umweltberichts erfolgt. Die Beteiligung der staatlichen Vogelschutzbehörde im Rahmen einer Vorprüfung und die Ergänzung einer</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Vorentwurf angemerkt, unterliegt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auch das Hineinwirken von benachbarten Vorhaben auf Schutzgebiete einer Prüfpflicht. Wie im Umweltbericht, Kapitel 3.2 richtig festgestellt wird, liegt eine geringe räumliche Entfernung zwischen Vorhabenfläche und den o. g. Natura 2000-Gebieten vor.</p> <p>Der Schutzzweck des SPA0011 „Elbaue Jerichow“ liegt gemäß § 2 in Anlage Nr. 3.9 der Natura 2000-Landesverordnung in der herausragenden Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten.</p> <p>Ein Hineinwirken des Vorhabens in das Schutzgebiet bzw. seine Schutzgüter ist möglich und muss geprüft werden. Die vorhandene Einschätzung in Kapitel 3.2 des Umweltberichts bezieht sich zwar bereits folgerichtig auf ein erfasstes Zug- und Rastvogelaufkommen, es fehlt jedoch an einer Erläuterung zu den Untersuchungsergebnissen. Die beanspruchten Acker- und Grünlandflächen sollen laut Vorhabenträger keine bedeutende Lebensraumfunktion für relevante Arten wie Nordische Gänse oder Schwäne, Limikolen oder auch Greifvögel besitzen. Es wurde sich aber auf keine konkreten Erfassungsergebnisse bezogen. Die Begründung ist fachlich nicht fundiert.</p> <p>Die Anlagenhöhe der Agrar-PV ist deutlich höher als bei sonstigen Freiflächensolaranlagen. Das spielt bei der Einschätzung einer möglichen Störung der Überflüge und damit der Beeinträchtigung funktionaler Räume eine Rolle.</p> <p>Die UNB fordert die Beteiligung der staatlichen Vogelschutzwarte Steckby im Rahmen einer Vorprüfung und die Ergänzung einer fachlich fundierten Begründung im Umweltbericht.</p>		<p>fachlich fundierten Begründung im Umweltbericht ist daher nicht erforderlich. „Der B-Plan befindet sich in vergleichsweise geringem Abstand zu Natura 2000-Gebieten. Somit wurde eine vollständige Erfassung des Zug und Rastaufkommens während des Frühjahrs, Herbstzuges sowie der Überwinterungsphase durchgeführt. Als Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass die beanspruchten Acker- und Grünlandflächen keine bedeutende Lebensraumfunktion für relevante Arten wie Nordische Gänse oder Schwäne, Limikolen oder auch Greifvögel besitzen.</p> <p>Gründe hierfür liegen in der Flächenstruktur des engeren räumlichen Geltungsbereiches, welches durch zahlreiche lineare Heckenstrukturen ausgeprägt und somit nicht attraktiv für Schwärme rastender oder überwinternder Arten ist. Diese Arten präferieren weiträumig offene Ackerschläge mit Übersicht hinsichtlich der Fluchtdistanz bzgl. Raubsäugern.</p> <p>Überflüge zwischen bedeutenden Äsungsflächen sowie den ausreichend entfernten Schlafgewässern sind auch nach Errichtung der PV-Anlage möglich, sodass keine funktionalen Räume durch den B-Plan betroffen sind.“ (Umweltbericht Kapitel 3.2) Die Untersuchungsergebnisse, auf der diese Einschätzung beruht, ist in Kapitel 2.2.1 bereits dargestellt. Die Aussagen im Umweltbericht des Kapitels 3.2 finden sich erneut in Kapitel 3.1.2.1 wieder.</p> <p>Wie eine PV-Freiflächenanlage in über einem Kilometer entfernte Gebiete „hineinwirken“ kann, ist seitens der UNB fachlich nicht begründet, sondern schlicht behauptet. Für eine solche Fernwirkung liegen keine wissenschaftlichen Belege vor. Eine Blendwirkung oder Schlaggefährdung für Vogelarten durch PV-Anlagen ist nicht bekannt und wird durch die UNB auch nicht wissenschaftlich belegt. Die maximale Höhe der Module beträgt</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b><u>Untere Forstbehörde:</u></b></p> <p>Von dem Vorhaben sind forstrechtliche Belange betroffen. Im Vorhabengebiet stockt Wald nach § 2 LWaldG. Den Planunterlagen zufolge bleibt der Wald erhalten. Dem Vorhaben wird daher unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise zugestimmt: Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei geplanter Inanspruchnahme von Wald ist bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG zu stellen. Als Auflage für den Waldverlust ist dann ein Waldersatz in einem Verhältnis von mindestens 1:1 zu leisten.</li> <li>2. Ist im Rahmen des Vorhabens der Neu- bzw. Ausbau von Waldwegen geplant, ist hierzu eine Genehmigung nach § 11 LWaldG bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal zu beantragen. Im Weiteren wird geprüft, ob es sich um eine Waldumwandlung handelt, wenn die Wege in einem Zustand ausgebaut werden, der für eine reguläre Erschließung des Waldes nicht notwendig ist, sondern primär der Erschließung der Photovoltaikanlagen dient.</li> <li>3. Für Aufgaben zum Sperren der freien Landschaft sind nach § 32 Absatz 1 Satz 2 LWaldG die Gemeinden zuständig. Sperrvorrichtung dürfen eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung des Waldes nicht negativ beeinflussen.</li> <li>4. Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von circa 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.</li> </ol>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>In der Begründung und in den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung wird der Abstand von 30 m wie folgt übernommen: „Als Waldbrandvorbeugung ist zwischen baulichen Anlagen und Wald eine Baumlänge (ca. 30 m) Abstand einzuhalten.“</p>
	<p><b><u>Umweltamt / Untere Wasserbehörde:</u></b></p> <p><u>Zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserförderung:</u></p> <p><i>hier z.B. Seite 32 der Begründung: „Für die Grundwasserförderung zur Feldberegnung einschließlich der Verlegung der Leitungsanlagen, aus einem bestehenden Bohrbrunnen (Brunnen 1) und der dazugehörigen FERMANOX Wasseraufbereitungsanlage mit einer Kapazität von max. 30 m³/h</i></p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die wasserrechtliche Genehmigung wird für die geplante Agrarphotovoltaikanlage beantragt und zum Bauantrag eingereicht.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p><b>und Zuwegungen außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten.</b>  Für die Zuwegungen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Ferner trifft dies für die PV-Anlagen und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen zu. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am Gewässer nach § 36 WHG i.V.m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Dorner, Tel. 03931/607228) zu beantragen.  Zuständiger Unterhaltungsverband des aufgeführten Gewässers ist der UHV Seege/Aland, Bahnstraße 15, 39615 Hansestadt Seehausen, Tel. 039386/53292.  Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 36 (3) WHG eine Solaranlage nicht in und über einem oberirdischen Gewässer, das kein künstliches oder erheblich verändertes Gewässer ist, errichtet und betrieben werden darf.</p>		<p><i>Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5,00 m. Für die APV-Anlage und für die Verlegung von deren Leitungsanlagen, die Zuwegungen wird eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Es sind rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen zur Herstellung einer baulichen Anlage am Gewässer nach § 36 WHG i.V.m. § 49 (1) WG LSA und wasserrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Gewässerrandstreifen gemäß § 50 (3) WG LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.“</i></p>
	<p><b><u>Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b>  Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.  Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können.  Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Folgende Vermeidungsmaßnahme (V15) wird ergänzt: „Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung im Ortsteil Schwarzholz durch Geräuschemissionen ausgeschlossen ist.“</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Blendung. Die nächsten Grundstücke mit Wohnbebauung grenzen südlich unmittelbar an das Vorhabengebiet an (Gemarkung Schwarzholz, Flurstücke 140/1 und 257). Gemäß Pkt. 15 der Begründung des Bebauungsplanes (Entwurf Oktober 2022) sind Auswirkungen von elektrischen oder magnetischen Feldern nur in sehr geringem Ausmaß und nur in unmittelbarer Umgebung der Wechselrichter und der Trafostationen zu erwarten. Die Standortauswahl für die Trafostationen ist so zu treffen, dass eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung im Ortsteil Schwarzholz durch Geräuschemissionen ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Abstand der PV-Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt ca. 150 m. Aufgrund der Abgrenzung der Wohnbebauung vom räumlichen Geltungsbereich durch eine bestehende sehr hohe Gehölzstruktur ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung auszuschließen. Eine unmittelbare verkehrsgefährdende Blendwirkung für den im südlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches verlaufenden öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Weg ist nicht zu erwarten, da die möglichen Reflexionen aufgrund der Ausrichtung der Module sowie der Topografie des Areals und seiner Umgebung nie direkt in Fahrtrichtung auf den öffentlichen befestigten landwirtschaftlichen Weg auftreten können. Außerdem besteht durch die bestehende Gehölzstruktur, die den gesamten räumlichen Geltungsbereich umgibt, ein wirkungsvoller Schutz vor möglichen visuellen Beeinträchtigungen.</p> <p>Weitere Hinweise: 1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten: Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,</li> <li>• nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt</li> </ul>	<p>Keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>



Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorbehaltsfunktion in der Begründung zum BP sind widersprüchlich und daher zu überarbeiten.</p> <p>Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark hat sich in diesem Punkt noch fachgerecht mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinandersetzen und in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob dem o.g. Grundsatz der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.</p> <p>Die Geschäftsstelle der RPG Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</p> <p>Im Hinblick auf die getroffene Auswahl der Plangebietsfläche zur Errichtung einer „Groß-APV-Anlage“ inklusive der „APV-Feldversuchsanlage“ sowie die Prüfung von möglichen Alternativstandorten wird durch die oberste Landesentwicklungsbehörde auf die nachfolgenden Sachverhalte verwiesen: Gemäß den Grundsätzen G 84 und 85 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden und die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche soll weitestgehend vermieden werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um Konversionsflächen und die landwirtschaftliche Nutzung wird eingeschränkt.</p> <p>Die Gemeinde Hohenberg-Krusemark hat daher in Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB eigenständig abzuwägen, ob den o. g. Grundsatz der Raumordnung ein entsprechendes Gewicht beigemessen wurde.</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat sich mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ wurde in den 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der gesamten Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck aufgenommen. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird im Juni / Juli 2023 öffentlich ausliegen.</p> <p>Da es sich bei der Anlage um eine Agrar-Photovoltaikanlage handelt, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet wird, und nicht wie in den G 84 und 85 erwähnten PVFA müssen diese nicht vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen gebaut werden. Sie muss lediglich die DIN SPEC 91434 einhalten.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Alternativstandorte in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Standortqualität bzw. Eignung vorweisen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Insbesondere sind keine Standorte vorhanden, die die benötigte Flächengröße für die APV-Anlage</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>In meinem Schreiben vom 25.01.2022 zum Vorentwurf (AZ 24.11-20221/32-00364.1) habe ich auf Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Umgang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen hingewiesen. Ich kann den Unterlagen zum BP nicht entnehmen, dass diese in die inhaltliche Auseinandersetzung Eingang gefunden haben. Von einer Wiederholung sehe ich dennoch ab.</p> <p>Neben den v. g. raumordnerischen Belangen wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung grundsätzlich vorausgesetzt, dass das gesamte Gebiet einer Verbands- oder Einheitsgemeinde in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für PVFA einbezogen wird (vgl. o. g. Arbeitshilfe / Erlass / Handreichung).</p> <p>Für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck liegt seit September 2022 das Gesamträumliche Planungskonzept „Solar“ der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck vor. Auf die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den konkreten Festlegungen zu dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im REP Altmark (2005), die auch im Gesamträumlichen Konzept „Solar“ gefordert wird, hatte ich oben schon verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird in diesem Konzept festgelegt: „Die Gesamtlängengröße einer Freiflächensolaranlage wird auf maximal 75 ha begrenzt. Dies umfasst die Ausdehnung der von den Solarmodulen überdeckten Fläche. Zur Berechnung ist die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von den jeweils festgelegten Sondergebieten für PV heranzuziehen.“</p> <p>Weiterhin wird ein erforderlicher Abstand von Anlagen zum Wald (gemäß FNP) von 30 m als Ausschlussbereich definiert. Die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes kann ich den Darstellungen des B-Plans nicht entnehmen.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den relevanten Vorgaben des Konzeptes</p>	<p>aufweisen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat sich mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Umgang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen auseinandergesetzt. Die Verbandsgemeinde hat ein gesamträumliches Konzept „Solar“ erarbeitet. Dabei wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für PVFA mit einbezogen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat sich mit den konkreten Festlegungen des Vorbehaltsgebietes „Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe“ auseinandergesetzt und den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ in den 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der gesamten Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck aufgenommen.</p> <p>Das Sondergebiet beträgt 219,80 ha. Aufgrund der Bauweise von Agrar-Photovoltaikanlage und den vorgesehenen Reihenabstand von 12,00 m wird die Vorgabe von 75 ha überdeckter Fläche eingehalten.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Folgende Textliche Festsetzung wird in der Begründung und der Planzeichnung ergänzt: „Der Mindestabstand der Agrar-Photovoltaikanlage zum Wald beträgt 30 m“ übernommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>ist von der Gemeinde Hohenberg-Krusemark noch zu führen.</p> <p>Es bestehen weiterhin widersprüchliche Angaben zur Flächeninanspruchnahme für die Solartechnik: Bei 240 ha Geltungsbereich wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, dies entspräche 96 ha (und 144 ha verbleibender Fläche, davon ca. 24 ha Wald, entspräche 120 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche). Im hydrologischen Gutachten findet sich die Angabe, dass 100 ha mit Solartrackern bebaut werden, ebenso in der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG hinsichtlich der Entnahme von Grundwasser zur UTB zur Bewässerung von ca. 100 ha. Dies lässt sich mit der Angabe, dass 85 % der landwirtschaftlichen Flächen auch landwirtschaftlich nutzbar bleiben (bzw. 15 % für Unterkonstruktion und Aufständigung beansprucht werden), zumindest ohne Erläuterung nicht in Übereinstimmung bringen. Bei einem Flächenanteil von 90 % Landwirtschaftsflächen am Geltungsbereich (216 ha) müssten ca. 183 ha landwirtschaftlich nutzbar bleiben. Dieser Widerspruch ist aufzulösen bzw. zu erläutern.</p> <p>Die Planunterlagen sind entsprechend der vorgenannten landesplanerischen Hinweise zu überarbeiten und der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA erneut vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Das hydrologische Gutachten und die UVPG wird angepasst. Die bebaute Fläche der Solartracker von 100 ha wird auf 86,40 ha korrigiert.</p> <p>Die Begründung des 2. Entwurfes des Bebauungsplans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ wird der obersten Landesentwicklungsbehörde zur landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA erneut vorgelegt. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p>
<p><b>TÖB 3</b></p>	<p><b>Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Stellungnahme vom 23.06.2022)</b></p>		
	<p>Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgaben zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – sowie sie für die Planungsregion zutreffen – übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o. g. Planungen nicht entgegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	<b>Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark (Stellungnahme vom 11.12.2022)</b>		
	<p>Der vorliegende Bebauungsplan geht davon aus, dass der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufständigung und Unterkonstruktion maximal 15% der Gesamtfläche beträgt. Die Solartracker werden so angeordnet, dass zwischen bzw. unter den Solaranlagen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin möglich bleibt. Der zu erwartende Ertrag soll mindestens 66% des Referenzertrages betragen.</p> <p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Krusemark hat ein Gesamträumliches Konzept „Solar“ aufgestellt. Die Planfläche befindet sich teilweise auf einer im Konzept ausgewiesenen „Restfläche“, auf der die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage möglich ist, wenn sie dem Kriterienkatalog entspricht.</p> <p>Nach der GAP-Direktzahlungs-Verordnung (GAPDZV) vom 24.01.2022 (BGBl. I S. 2287), zuletzt geändert am 30.11.2022 gilt eine Agrar-Photovoltaikanlage weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche, wenn sie die Grundsätze der DIN SPEC 91434 erfüllt. Nach der vorgenannten DIN überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung einer Agrar-Photovoltaikanlage, wenn (Kategorie II – lichte Höhe mindestens 2,10 m):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufständigung und Unterkonstruktion maximal 15% (Punkt 5.2.3. der DIN SPEC 91434 bei lichter Höhe über 2,10 m) der Gesamtfläche umfasst und</li> <li>- der für die PV-Anlage auf der Gesamtprojekfläche zu erwartende Ertrag mindestens 66% des Referenzertrages beträgt (Landnutzungseffizienz nach Pkt. 5.2.10 der DIN SPEC 91434).</li> </ul>	<p>Die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck hat sich mit den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Umgang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen auseinandergesetzt. Die Verbandsgemeinde hat ein gesamträumliches Konzept „Solar“ erarbeitet. Dabei wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen für FPVA mit einbezogen.</p> <p>Der Hinweis findet Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>In der Begründung und Planzeichnung wird textlich festgesetzt das: <i>„Bei der Planung und Ausführung müssen die Anforderungen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage (Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) nach der DIN SPEC 91434 eingehalten werden“.</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>§ 1 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) besagt, dass dem Zweck der Bestandssicherung der Landwirtschaft und der Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes Maßnahmen und Förderprogramme des Landes einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Mittel dienen (§ 1 Abs. 1 und 2). Der Erhalt der Förderfähigkeit der überplanten Fläche liegt somit im öffentlichen Interesse.</p> <p><u>Begründung zu den Bedenken:</u>  Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht (eindeutig) ermittelbar, ob die vor genannten Kriterien eingehalten werden können. Die Förderfähigkeit der Fläche kann nur erhalten werden, wenn die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung definiert werden. Genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-PV-Flächen müssen in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festgehalten werden, das in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-PV-Anlage erstellt werden muss.</p> <p>Da ein solches Konzept ggf. noch nicht vorliegt, können die Bedenken ausgeräumt werden, wenn als Nebenbestimmung (textliche Festsetzung) in den Bebauungsplan aufgenommen wird, dass bei der Planung und Ausführung die Anforderungen an eine Agri-Photovoltaik-Anlage (Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) nach der DIN SPEC 91434 eingehalten werden.</p>		
<b>TÖB 5</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Immissionsschutz (Stellungnahme vom 18.01.2023)</b>		
	<p>Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.</p> <p>Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.</p>		
<p><b>TÖB 6</b></p>	<p><b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (Stellungnahme vom 18.01.2023)</b></p>		
	<p>Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist durch die geplanten Maßnahmen eine direkte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten. Laut Anlage 3 Abs. 3.7 Satz 1 UVPG sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich gemäß § 2 FischG LSA die am und in diesem Gewässer leben. Unmittelbar vor Arbeiten mit schwerer Technik im und am Gewässerbett oder notwendigen Trockenlegungen des Baubereichs, Gewässerumleitungen usw. ist der betroffene Gewässerabschnitt mittels Elektrofischfanggerät abzufischen. Die gefangenen Fische sind in außerhalb der Baustelle gelegene Gewässerbereiche umzusetzen. Die erforderliche Befreiung vom Verbot der Elektrofischerei erteilt das Landesverwaltungsamt (Ref. 409). Die Befischung ist durch einen ausgebildeten Elektrofischer durchzuführen. Der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien in das Gewässer (Seegraben Iden, Wässerung, Taubengraben, Beverlake busch und Landscheidegraben) ist nicht zulässig und in jedem Fall zu vermeiden. Sämtliche Fahrzeuge oder Maschinen, in speziellen Betonfahrzeuge und alle bautechnologisch zur Betonherstellung und Verarbeitung genutzten Geräte dürfen nicht im Gewässer gereinigt werden. Auch betonhaltiges Abwasser darf nicht in das Gewässer</p>	<p>Die Hinweise finden Berücksichtigung.</p>	<p>In der Planzeichnung wird folgender Hinweis übernommen: Aus Sicht der oberen Fischereibehörde ist bei Arbeiten im und am Gewässerbett eine direkte Beeinflussung der fischereilichen Belange zu erwarten. Es sind jegliche Veränderungen, die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten, zu vermeiden. Um Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 FischG LSA zu vermindern, sind § 18 FischO LSA und § 39 FischG LSA einzuhalten.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden. Wasser, das längere Zeit über frisch abgebundenen Beton gestanden hat, darf nicht sofort in das Gewässer abgeleitet werden; es ist zwischen zu speichern.</p> <p>Gemäß § 18 FischO LSA ist bei Baumaßnahmen im Gewässerbett die untere Fischereibehörde spätestens zwei Wochen vorher von dem Ausbauunternehmer über den Beginn und den Umfang der Arbeiten zu unterrichten. Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Folgende rechtliche Regelungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laut Anlage 3 Absatz 3.7 Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sollen mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden. Zu diesen Schutzgütern gehören alle gemäß § 2 Fischereigesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) die in diesem Gewässer leben. Es sind jegliche Veränderungen die den Schutz der laut § 2 FischG LSA definierten Tiere gefährden könnten zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. (1) FischG LSA sind alle Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln in allen Entwicklungsstadien und Formen einschließlich ihrem Laich zu verstehen. Gemäß § 2 FischG Abs. (2) LSA sind alle Fischnährtiere, Wirbellose Tiere (Invertebraten) der Gewässer, die als potenzielle Nahrungstiere für Fische dienen können, insbesondere Zooplankton, Zoobenthos sowie die Aufwuchstiere der Uferzone (Litoral) zu verstehen.</li> <li>- Gemäß § 18 Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischO LSA) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn von Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die Fischereibehörde von dem Ausbauunternehmer zu unterrichten. Dasselbe gilt für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, bei denen nachhaltige Auswirkungen auf den Fischbestand nicht auszuschließen sind, für den Unterhaltungspflichtigen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Unterrichtung unverzüglich vorzunehmen.</li> <li>- Bei notwendigen Trockenlegungen von Gewässerabschnitten infolge der Baumaßnahmen ist darüber hinaus nach § 39 Abs. (1) FischG LSA der Fischereiausübungsberechtigte</li> </ul>		

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>mindestens 10 Tage vorher über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen. Auskünfte zu möglichen Fischereipachtverträgen erteilt die untere Fischereibehörde (Ordnungsamt) des Landkreises. Sofern das Fischereiausübungsrecht nicht verpachtet ist, liegt die Hegepflicht beim Gewässereigentümer. Laut § 39 (3) FischG LSA darf dem Gewässer nicht soviel Wasser entzogen werden, das es hierdurch als Lebensraum nachhaltig geschädigt wird. Für Ausnahmen bedarf es besonderer Gründe, die durch eine Außnahmegenehmigung durch die obere Fischereibehörde erteilt werden muss.</p>		
<b>TÖB 7</b>	<b>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Referat Wasser (Stellungnahme vom 12.01.2023)</b>		
	<p>...ich teile Ihnen mit, dass durch den Bebauungsplan „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ der Stadt Arneburg-Goldbeck PT Schwarzholz keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser - berührt werden.</p>	<p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
<b>TÖB 8</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Magdeburg (Stellungnahme vom 25.01.2023)</b>		
	<p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 12. Dezember 2022 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	<p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 9</b>	<b>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Halle Sachbereich 1 (Stellungnahme vom 20.01.2023)</b>		
	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden hinsichtlich des o.g. Bebauungsplans nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Ich bitte daher, von einer weiteren Beteiligung am Verfahren abzusehen.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 10</b>	<b>Vodafone Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 21.06.2022)</b>		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 11</b>	<b>Unterhaltungsverband „SEEGE / ALAND“ (Stellungnahme vom 13.12.2021)</b>		
	Im Punkt 13.9 wird dieser Part behandelt. Der § 50 WG LSA findet in den Unterlagen die entsprechende Berücksichtigung. Durch die nicht beabsichtigte Einzäunung des Gebietes, sehe ich auch keine Behinderungen bezüglich der ungehinderten Durchfahrt zur Gewässerpflege. Bei der Auflistung der Gewässer fehlen aus meiner Sicht noch einige Gräben, die im Planungsgebiet liegen. Es handelt sich um nachfolgende Gewässer: 108 012 010 108 012 018 108 012 021 Ich bitte um Prüfung der Zugehörigkeit zum Planungsgebiet. In der Anlage füge ich einen Gewässerkartenauszug mit der Einzeichnung der von Ihnen aufgelisteten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Gewässer werden auf Zugehörigkeit geprüft und in der Planzeichnung zum 2. Entwurf ergänzt. Der Unterhaltungsverband „SEEGE / ALAND“ wird in der TÖB-Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB des 2. Entwurfes des Bebauungsplans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholtz“ erneut beteiligt.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	Gewässer bei.		
<b>TÖB 12</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (Stellungnahme vom 19.12.2022)</b>		
	<p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere archäologische Denkmale (Ortsakte. Scharzholz, Fundplatz Nr. 2, 3: jungsteinzeitliche Siedlung, bronzezeitliche Siedlungen, eisenzeitliche Siedlungen, Siedlung der Römischen Kaiserzeit, mittelalterliche Siedlung) (siehe Anlage, blaue Schraffur). Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation an Rand der Wische bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen zudem begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</p>	Die Hinweise finden Berücksichtigung.	<p>Der Baumaßnahme wird, als Grundlage der denkmalrechtlichen Genehmigung, ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet.</p> <p>Dann wird im Zuge des Bauantrages ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal gestellt. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 13</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 16.01.2023)</b>		
	<p>Im unmittelbaren Planungsbereich befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 14</b>	<b>Storengy Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 11.01.2023)</b>		
	Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 15</b>	<b>Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stellungnahme vom 09.01.2023)</b>		
	hiermit bestätige ich Ihnen den Erhalt Ihres Mailschreibens vom 12.12.2022 und teile Ihnen mit, dass ich durch das oben genannte Vorhaben in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen bin.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 16</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme vom 12.12.2022)</b>		
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Unsere Richtfunkstrecke Schwarzholz - Perleberg überquert das Plangebiet. Diese ist für Ihre Planungen jedoch nicht relevant.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 17</b>	<b>GDMcom (Stellungnahme vom 15.12.2023)</b>		
	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 18</b>	<b>Landesamt für Geologie und Bergwesen (Stellungnahme 19.01.2023)</b>		
	Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau, zu vertreten hat stehen den Planungen nicht entgegen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB im Planungsbereich nicht vor. <u>Geologie</u> <u>Ingenieurgeologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu	Die Hinweise finden Berücksichtigung.	Der Hinweis: „Begründung, Pkt. 13.9 Ver- und Entsorgung - Grundwasser Die angegebene Höhe der Hydroisohypsen (ca. 34,00 m NHN) für den 1. Grundwasserleiter sollte überprüft und ggf. korrigiert werden.“ Der Hinweis wurde geprüft und in die Begründung wie folgt übernommen: „Der erste Grundwasserleiter des Untersuchungsgebietes befindet sich zwischen der 24-m-NHN und der 26-m-NHN-Hydroisohypse.“

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>betrachtenden Standortbereich weiterhin nicht bekannt. In dem vorgelegten Gutachten wurden die Bodenschichten im Plangebiet erkundet und bewertet.</p> <p><u>Hydrogeologie</u> Hinweis zu: Begründung, Pkt. 13.9 Ver- und Entsorgung - Grundwasser Die angegebene Höhe der Hydroisohypsen (ca. 34,00 m NHN) für den 1. Grundwasserleiter sollte überprüft und ggf. korrigiert werden. Nach dem Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes Sachsen-Anhalt (s. auch Abb. 4 im beigefügten Kurzbericht zu den hydrogeologischen Verhältnissen des Ingenieurbüros Lehmann vom 18.06.2021) liegt das Untersuchungsgebiet zwischen der 24-m-NHN- und der 26-m-NHNHydoisohypse.</p>		
<b>TÖB 19</b>	<b>Wasserverband Stendal-Osterburg (Stellungnahme vom 20.12.2022)</b>		
	<p>in Beantwortung Ihres Schreibens vom 19. Dezember 2022 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Entwurf des Bebauungsplans „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“, keine trink- und abwassertechnischen Anlagen in Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes Stendal-Osterburg befinden.</p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 20</b>	<b>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord (Stellungnahme vom 19.12.2022)</b>		
	<p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen in unserem Hause kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz (Kreisstraße 1064), welches erst im weiteren Verlauf an die Landesstraße 16 als Straße unserer Baulast angebunden ist. Es ergehen keine Hinweise oder Forderungen. Insofern sich an der Arrondierung des Vorhabengebietes keine Änderungen ergeben, bitte ich von der Beteiligung im weiteren Verfahren abzusehen.</p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
TÖB 21	<b>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (Stellungnahme vom 15.12.2022)</b>		
	<p>Im Planungsbereich des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Bebauung, geplanten landwirtschaftlichen Nutzung und der Erschließung nicht tangiert.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Wassereinzugsgebiet des Alands. Es befinden sich im Planungsbereich mehrere Gräben (Gutsgraben, Schwarzholzer Wässerung, Taubengraben, ...), Gewässer zweiter Ordnung für die der zuständige Unterhaltungsverband Seege/Aland mit Sitz in Seehausen unterhaltungspflichtig ist. Zu den Gräben ist der nach <b>538</b> WHG i. V. m. § 50 WG LSA geforderte Gewässerschonstreifens von 5 m an Gewässern zweiter Ordnung einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter <a href="https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/">https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/</a> einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten in den Ausarbeitungen des BP und bei der Bauausführung Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQIOO auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Planungsbereich sein können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis fand im Entwurf des B-Planes bereits Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis fand im Entwurf des B-Planes bereits Berücksichtigung.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 22</b>	<b>Polizeiinspektion Stendal (Stellungnahme vom 24.01.2023)</b>		
	aus Sicht der Polizei ergehen keine Einwände oder Hinweise.	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 23</b>	<b>Kreisbauernverband Stendal e.V. (Stellungnahme vom 15.12.2022)</b>		
	<p>Wir begrüßen es sehr, dass landwirtschaftliche Betriebe innovative Ideen voranbringen, dies im Sinne des Klimaschutzes und des Ressourcen Schutzes tun und mutig genug sind voranzuschreiten. Die Sicherung der landwirtschaftlichen Betriebe durch verschiedene Standbeine wie unter anderem die Agro-Photovoltaik erfolgt somit durch Mehreinnahmen. Gleichzeitig fördert dies die Akzeptanz auf dem Land für die Energiewende nicht nur bei Landwirten, sondern auch unter der Bevölkerung, da die Anlage sichtbar keinen hohen Flächenschwund bedeutet und gleichzeitig weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt bei 15 Prozent und nicht wie bei normalen Anlagen zu 100 Prozent. Bei den hohen Energiepreisen ist die Nutzung für den Eigenverbrauch von hohem Wert für den Betrieb und gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende, wenn hier eine Umstellung auf Elektrofahrzeuge erfolgen wird und Dieselfahrzeuge minimiert werden können. Wir stimmen dem oben genannten Entwurf zu.</p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
<b>TÖB 24</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Stellungnahme vom 27.12.2022)</b>		
	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr B-Plan "Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz" berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 25</b>	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Stellungnahme vom 15.12.2022)</b>		
	<p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §) der Kategorie. Benutzungsfestpunkte" Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: <a href="mailto:nachweis.fgp@sachsen-anhalt.de">nachweis.fgp@sachsen-anhalt.de</a> rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 21 und im E-Mail: <a href="mailto:poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de">poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de</a> Gesetzesauszug [Anlage 31 gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.</p> <p>2. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler</p>	<p>Der Hinweis fand im Entwurf des B-Planes bereits Berücksichtigung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. 91 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
<b>TÖB 26</b>	<b>Landesverwaltungsamt Referat Bauwesen (Stellungnahme vom 21.12.2022)</b>		
	<p>Der Bekanntmachungstext zu o.g. Bauleitplanverfahren wurde entnommen aus dem Amtsblatt „Hallo Nachbar“ 20. JG, Dezember 2022, Ausgabetermin 29.11.2022, Nummer 11.</p> <p>1. B-Plan als vorzeitiger B-Plan In den Planungsunterlagen zu o.g. B-Planverfahren wird unter „Flächennutzungsplan“ erläutert, dass es einen Teil-Flächennutzungsplan gibt, der aber keine Darstellungen für den Geltungsbereich des o.g. B-Planes enthält. Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. 91 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt. Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zulässig, so lange kein wirksamer Flächennutzungsplan besteht. In diesem Fall können objektive Gründe dafürsprechen, einen Bebauungsplan aufzustellen, bevor ein Flächennutzungsplan aufgestellt oder genehmigt werden kann (vgl. BKL/Mitschang, 14. Auflage 2019, BauGB § 8 Rn. 10). Der Gesetzgeber verzichtet unter Abkehr von der im BauGB grundsätzlich vorgesehenen Abfolge der Planungsstufen bewusst auf</p>	Es handelt sich hier nicht um einen vorzeitigen Bebauungsplan, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ in den 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der gesamten Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck aufgenommen wurde und somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplans der gesamten Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck soll im Juni / Juli 2023 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Verbandsgemeinderat Arneburg-Goldbeck bestimmt werden.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>den (im Unterschied zu § 8 Abs. 2 S. 2 hier erforderlichen) Flächennutzungsplan, um zu verhindern, dass durch das Abwarten auf das Wirksamwerden eines in Vorbereitung befindlichen Flächennutzungsplans Nachteile für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde entstehen (BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 48).</p> <p>Hiernach besteht für die Gemeinde Hohenberg-Krusemark zunächst grundsätzlich die Möglichkeit für die Ortsteile, die über keinen Flächennutzungsplan verfügen, einen vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind jedoch, dass dringende Gründe dies erfordern, und dass der Bebauungsplan nicht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht.</p> <p>Dringende Gründe liegen – sachlich - vor, wenn der vorzeitige Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden, oder um die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen. Dringende Gründe haben aber auch eine zeitliche Komponente in dem Sinne, dass die Planung keinen Zeitaufschub duldet. Insgesamt ist das Vorliegen dringender Gründe in einer Art vergleichender Schadensabwägung zu beurteilen: Dringende Gründe sind zu bejahen, wenn eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Zuwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige verbindliche Teilplanung ohne Beachtung des Entwicklungsgebots gefährdet wird (vgl. BeckOK BauGB/Petz, 46. Ed. 1.8.2019, BauGB § 8 Rn. 50).</p> <p>Die dringenden Gründe sind in der Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan darzulegen. Darüber hinaus ist eine Aussage dazu zu treffen, ob der Bebauungsplan der städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets entgegensteht.</p> <p><b>2. Bekanntmachung</b> In der vorliegenden ortsüblichen Bekanntmachung wird im Text auf eine mögliche Präklusion nach § 47 VwGO verwiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig wäre, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Dieser Hinweis entbehrt einer Rechtsgrundlage. Die Präklusion gem. § 47 Abs. 2 VwGO wurde bereits im Juni 2017 aufgehoben. Auf den § 47 VwGO ist somit nicht mehr hinzuweisen.</p>	<p>Der Hinweise findet Berücksichtigung.</p>	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik mit landwirtschaftlicher Nutzung nördlich Schwarzholz“ wurde am 13.02. bis einschließlich 17.03.2023 wiederholt. Der den § 47 VwGO wurde im Text der Bekanntmachung gestrichen. Die Formulierung „Für die <i>Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei</i></p>

Nr.	Anregungen und Hinweise	Anmerkung der Verwaltung	Abwägungsvorschlag
	<p>Weiterhin steht im Text „Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Diese Formulierung ist irreführend, da als Adresse für Stellungnahmen die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck benannt wurde. Außerdem gehört der Geltungsbereich des B-Plans zur Gemeinde Hohenberg-Krusemark.</p> <p>Weiterhin möchte ich Sie auf die LVWA Arbeitshilfe und Rundverfügung des Referates 305 unter der Nr. 03-2022 vom 10.05.2022 zu „Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB“ zur weiteren Verwendung hinweisen. Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p><i>der Hansestadt Stendal entscheidend. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.“</i> wurde in: <i>„Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.“</i> wurde in Absprache mit dem Referat Bauwesen des Landesverwaltungsamtes geändert.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>TÖB 27</b></p>	<p><b>Neptune Energy Holding Germany GmbH (Stellungnahme vom 23.01.2023)</b></p>		
	<p>Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen.</p>	<p>Keine Bedenken oder abwägungsrelevanten Belange.</p>	<p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>